

**Antwort der Senatskanzlei  
Zur Empfehlung  
der Bezirksversammlung Altona vom 24.10.219  
„Rettung des Traditionscafés "Café Stenzel" am Schulterblatt“  
– Drucksache Nr. 21-0314.1 –**

**Die Senatskanzlei verweist auf die Bürgerschaftliche Eingabe Nr. 1230/2019 der Petentin [REDACTED] mit dem Stichwort „Unterstützung eines Unternehmens“:**

„Die Petentin [REDACTED] ist Inhaberin des Café Stenzel (Schulterblatt 61, 20357 Hamburg) und begehrt Hilfe anlässlich von Umsatzeinbußen durch Umbaumaßnahmen der Hamburger Sparkasse (Haspa) auf einem benachbarten Grundstück, die sie auf die Vorkommnisse im Schanzenviertel während des G20-Gipfels 2017 zurückführt.

Bei den Ausschreitungen während des G20-Gipfels wurde die im Schanzenviertel in der Straße Schulterblatt gelegene Haspa-Filiale zerstört. Es handelte sich um einen Flachbau mit Obergeschoß. Seitens der Haspa wurde entschieden, dieses Gebäude durch einen Neubau mit fünf Geschossen zu ersetzen, bei dem offenbar neben drei durch die Haspa genutzten Ebenen auch Sozialwohnungen und extern genutzte Büroflächen realisiert werden sollen. Durch die Baustelleneinrichtung sind nach Darstellung der Petentin die Sichtbarkeit und der Zugang zu ihrem Café massiv eingeschränkt worden, was zu massiven Umsatzeinbrüchen geführt haben soll. Dazu legt die Petentin Berechnungen ihres Steuerberaters vor, die tatsächlich sinkende Umsätze aufweisen. Im vorliegenden Fall liegt der Bezug dieser Einbußen zu den G20-Vorkommnissen möglicherweise zwar in der grundsätzlichen Veranlassung der beeinträchtigenden Baumaßnahmen durch die Krawalle, der Umfang der Beeinträchtigung ist aber naheliegenderweise auch vom Umfang der Baumaßnahmen beeinflusst worden und damit durch die Entscheidung der Haspa, statt dem schwer beschädigten Flachbau ein mehrgeschossiges Wohn- und Bürogebäude zu errichten.

Die Petentin begehrt nach alledem eine Unterstützung ‚als durch die G20 Krawalle mittelbar betroffenes Unternehmen‘.

#### G20-Härtefallfonds

Eine Entschädigung durch den G20-Härtefallfonds scheidet aus, da der vorliegende Schaden auch bei im Weiteren ungeprüfter Zugrundelegung des Vortrags der Petentin unter keinem Gesichtspunkt unter den Anwendungsbereich des Fonds fällt bzw. gefallen wäre.

Der G20-Härtefallfonds ist auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund nach den G20-Vorkommnissen für Entschädigungen auf Billigkeitsbasis für konkret beschriebene, abgrenzbare Lebenssachverhalte eingerichtet worden. Mittel aus dem Fonds konnten demnach zur Verfügung gestellt werden für Sachschäden, die im Zusammenhang mit den Ausschreitungen um den G20-Gipfel im Zeitraum vom 6. bis 9. Juli 2017 entstanden sind. Außerdem wurden Abschlepp- und Entsorgungskosten ersetzt sowie bei versicherten Antragstellern die Aufwendungen für die Höherstufung in der Schadenfreiheitsklasse und ein etwaiger Selbstbehalt. Reine Vermögensschäden wie im vorliegenden Fall in Rede stehende Umsatzeinbußen sind unter keinem Gesichtspunkt vom Anwendungsbereich des Härtefallfonds umfasst gewesen.

Es handelt sich also vorliegend um keinen Anwendungsfall des G20-Härtefallfonds.

Hinzu tritt, ohne dass es noch darauf ankäme, dass die Anspruchsstellung für Entschädigungen aus dem Härtefallfonds zeitlich befristet war. Der Fonds ist zwischenzeitlich mit dem Bund

endabgerechnet, der finale Mittelausgleich innerhalb der FHH befindet sich in der Abschlussphase. Es gäbe also auch insoweit keine Möglichkeit der Inanspruchnahme des Fonds mehr.

#### Sonstige / Billigkeitsentschädigung

Im Nachgang zu den G20-Vorkommnissen sind teilweise über den Härtefallfonds hinaus unter Regie des Bürgerbüros anteilige Entschädigungen unter Billigkeitsgesichtspunkten gewährt worden. Die Ermächtigung dazu lieferte eine haushaltsrechtliche Regelung im EPl. 1.1, wonach bis zu einem Gesamtbetrag von 150.000 Euro Kosten aus Gründen der Billigkeit verursacht werden dürfen. Allerdings geschah dies nur für Fälle, bei denen es um unmittelbare Beeinträchtigungen während und durch die Krawalle ging, also konkret den Zeitraum Anfang Juli 2017. Schäden wie der hier geltend gemachte mittelbare Umsatzschaden waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand denkbarer anteiliger Billigkeitsleistungen.

#### Gesetzliche Ansprüche gegen die FHH

Gesetzliche Ansprüche gegen die FHH sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind die vorliegenden Beeinträchtigungen kein Anwendungsfall des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG), da keine im Sinne des § 38 HWG durch die Wegeaufsichtsbehörde veranlasste Einschränkung sondern eine Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme eines Anliegers vorliegt. Inwieweit gegen die Haspa aus den einschlägigen Vorschriften Ansprüche hergeleitet werden können, ist nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Insofern kann der Eingabe nicht entsprochen werden.

gez. Jan Pörksen“